

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAPRO AG

Der Besteller anerkennt mit der Erteilung des Auftrages die folgenden Geschäftsbedingungen: Bedingungen des Bestellers, wie Einkaufsbedingungen usw., bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der MAPRO AG.

Offerten Angebote haben Richtpreischarakter bis der Auftrag schriftlich bestätigt ist.

Preise Die offerierten oder bestätigten Preise sind Nettopreise exklusiv Mehrwertsteuer. Allfällige Materialpreisaufschläge während der Auftragsabwicklung können dem Besteller überwältzt werden.

Zahlungen Bei Kleinaufträgen bis CHF 50.- wird Barzahlung verlangt. Alle übrigen Rechnungen sind in 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist schuldet der Besteller ohne Mahnung Verzugszinsen von 6 %. Bei grösseren Aufträgen oder Aufträgen, die sich über mehr als zwei Monate erstrecken, können Akonto-Zahlungen verlangt werden.

Lieferzeiten Fest zugesicherte Lieferzeiten gelten nur, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Manuskripte, Datenträger, Filme, "Gut zum Druck" usw.) vereinbarungsgemäss eintreffen und keine Ereignisse höherer Gewalt die Auftragsfertigung behindern. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Auftragsunterlagen und enden mit dem Tag der Lieferbereitschaft. Gerät die MAPRO AG unverschuldet in Lieferverzug, namentlich wegen höherer Gewalt, Elementarschäden, Krieg, Streik, Energie- oder Materialmangel, Verzug und Vertragsverletzungen (verschuldet oder unverschuldet) Dritter (z.B. Lieferanten), so berechtigt dies den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die MAPRO AG für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

Reproduktionsunterlagen, Werkzeuge Die erstellten Zwischenmaterialien (Datenträger, Zwischenresultate, Fotos, Druckdaten, hergestellte oder verwendete Werkzeuge und Feindaten) bleiben Eigentum der MAPRO AG. Die MAPRO AG hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, wie der Besteller Erzeugnisse der Druckvorstufe (namentlich Feindaten und Filme), die sie ihm aushändigt, verwenden darf. Eine Pflicht zur Aushändigung besteht nicht. Solange eine entsprechende Bestimmung unterbleibt, ist jede Wiederverwendung, insbesondere jede Verbreitung und Vervielfältigung, ausgeschlossen. Die MAPRO AG behält sich im Falle einer unbefugten Verwendung jegliche Rechte (namentlich Ansprüche gestützt auf das Urheber- und Wettbewerbsrecht) vor.

Besondere Regelung bei 3D-Animationen Alle durch MAPRO AG bearbeiteten Daten, Zeichnungen und Animationen bleiben im Besitz der MAPRO AG. Der Kunde erhält das Nutzungsrecht des Endproduktes, d.h. des Videofilms.

Urheberrechte Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des URG. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der MAPRO AG.

Skizzen, Entwürfe Bestellte Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Originale sowie fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Druckauftrag erteilt wird.

Proben Der Besteller überprüft die Korrekturabzüge und Probedrucke sorgfältig. Er beurteilt namentlich die vollständige und richtige Wiedergabe des Manuskripts und Text- und Bildanordnung, die Schrift sowie die Farbwiedergabe von Probedrucken. Er bringt Korrekturen und Ergänzungen deutlich sicht- und lesbar an. Indem der Besteller auf dem Korrekturabzug das "Gut zum Druck" anbringt, ermächtigt er die MAPRO AG, den Auftrag nach bereinigten der vermerkten Korrekturen und Ergänzungen zu drucken, und genehmigt die Ausführung hinsichtlich des von ihm zu überprüfenden Bereichs. Die MAPRO AG haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler.

Reproduktionsrecht Wird die MAPRO AG wegen Verletzung von Reproduktionsrechten eingeklagt, so ersetzt ihr der Besteller auf erstes Verlangen jeglichen daraus entstehenden Schaden.

Mehraufwand, Autorkorrekturen Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge verspäteter Anlieferung von Unterlagen oder des "Gut zum Druck" sowie durch Bereinigung oder Überarbeitung von Manuskripten, Datenbeständen oder anderen Vorlagen und nach dem "Gut zum Druck" verlangte Änderungen werden zusätzlich nach der aufgewendeten Zeit verrechnet.

Branchenübliche Toleranzen Branchenübliche Toleranzen in Ausführung und Material, insbesondere der Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druck- oder Filmträger (Papier, CD, DVD) bleiben vorbehalten. Soweit der MAPRO AG durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Kunden.

Mehr- oder Minderlieferungen Unterschreitet oder übersteigt die gelieferte Menge die bestellte Quantität um nicht mehr als 10%, so gilt der Vertrag in dieser Beziehung als erfüllt. Die MAPRO AG ist berechtigt, die tatsächlich gelieferte Menge bis zu einer Mehrauflage von 10% in Rechnung zu stellen.

Vom Besteller geliefertes Material Elektronisch gelieferte Texte werden nicht korrekturgelesen, ausser bei Vereinbarung gegen Rechnung. Die Einlagerung von Kunden-Materials erfolgt auf die Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Abrufaufträge Bei Abrufaufträgen können Lagerhaltungskosten verrechnet werden.

Verpackung, Lieferung Verpackung und Lieferung können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Mängelrügen Der Besteller prüft sorgfältig, ob das erhaltene Produkt vertragskonform ist. Mängel sind sofort nach der Entdeckung, spätestens aber innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht als Mängel gelten geringfügige Abweichungen des Materials in Farbe, Struktur und Gewicht sowie in Druckbild und Druckfarbe. Keine Mängel sind ferner Fehler, die der Besteller vor oder mit der Erteilung "Gut zum Druck" hätte korrigieren können. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Zeit eine Wiedergutmachung des Mangels. Ist eine Mangelhaftung gegeben, so hat die MAPRO AG das Recht, nicht aber die Pflicht, das mangelhafte Produkt nach eigener Wahl zu verbessern oder durch ein mangelfreies Erzeugnis zu ersetzen. Jegliche Haftung für Mangelgeschäden wird, soweit gemäss Art. 100 und 101 OR zulässig, abgelehnt.

Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen und -daten Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Auftragsdaten, Datenbeständen/-trägern, Satzfilmen, Fotolithografien, Nutzenfilmen, Skalen/Proofs sowie Stanz- und Prägwerkzeugen besteht nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrags erforderliche Aufzeichnung aller Auftragsdaten werden 10 Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitere Aufbewahrung ist separat zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bestellung, aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechnik, vorbehalten.

Erfüllungsort, Gerichtsstand Erfüllungsort ist Winterthur. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentliche Gerichte am Sitz der MAPRO AG zuständig. Anwendbares Recht ist demzufolge das Schweizer Recht.